

Partnern gebildet werden, um bestimmte Produktionsaufgaben gemeinsam zu lösen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu verbessern. Für die Tätigkeit der kooperativen Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Voraussetzungen, tragen die LPG und ihre Kooperationspartner die gemeinsame Verantwortung. Die Fonds und das Arbeitsvermögen der kooperativen Einrichtungen sind entsprechend den Statuten der kooperativen Einrichtungen für die Lösung gemeinsamer Produktionsaufgaben sowie für die Bewältigung von Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Produktion einzusetzen. Ein Einsatz der Fonds und des Arbeitsvermögens der kooperativen Einrichtungen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die kooperativen Einrichtungen ihre Planaufgaben für die Landwirtschaft und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande erfüllt haben und die Bevollmächtigtenversammlungen dem zustimmen.

(2) Die kooperativen Einrichtungen werden durch die LPG und ihre Kooperationspartner gemeinsam geleitet. Diese schaffen sich dazu Bevollmächtigte Versammlungen, die über den Plan der kooperativen Einrichtung und andere Entwicklungsfragen beschließen. Die Bevollmächtigtenversammlungen wählen ihre ausführenden Organe.

(3) Mit der Registrierung der kooperativen Einrichtung und ihres Statuts durch den Rat des Kreises wird die kooperative Einrichtung rechtsfähig und juristische Person.

(4) Kooperative Einrichtungen können auch als gemeinsame Einrichtungen der LPG und ihrer Kooperationspartner ohne die Rechte einer juristischen Person gebildet werden. Die Rechte und Pflichten solcher kooperativer Einrichtungen und deren Beziehungen zu den LPG und ihren Kooperationspartnern sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln, die der Bestätigung durch den Rat des Kreises bedürfen.

§14

Kooperationsverbände

(1) Kooperationsverbände können von LPG und ihren Kooperationspartnern gebildet werden, um in der Stufenproduktion die Zusammenarbeit bei der planmäßigen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zu vertiefen.

(2) Der Kooperationsverband wird durch die LPG und ihre Kooperationspartner gemeinsam geleitet. In ihm koordinieren die LPG und ihre Kooperationspartner auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung und von Wirtschaftsverträgen ihre Produktion. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes. Kooperationsverbände, die gemeinsame Produktions-, Lagerungs- und Absatzaufgaben durchführen, können in Ausnahmefällen durch Registrierung des Kooperationsverbandes und eines Statuts durch den Rat des Bezirkes die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person erhalten.

§15

Vereinigungen

(1) Vereinigungen können von LPG und ihren Kooperationspartnern bei Vorliegen entsprechender gesellschaftlicher Voraussetzungen gebildet werden, um die Produktion untereinander und mit den nachfolgenden Stufen der Weiterverarbeitung wirksamer zu gestalten, Produktion und Wissenschaft enger miteinander zu verbinden und damit die sortimentsgerechte Produktion zu erhöhen sowie eine hohe Versorgungswirksamkeit zu erreichen.

(2) In Vereinigungen leiten und planen LPG gemeinsam mit volkseigenen Gütern und anderen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft, Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und weiterer Wirtschaftszweige sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen die politische, ökonomische und soziale Entwicklung der beteiligten Betriebe und Einrichtungen sowie deren Verflechtung in den verschiedenen Stufen der Nahrungsgüterwirtschaft nach einheitlichen Grundsätzen. Sie schaffen sich dazu entsprechende Leitungsgane der

Vereinigung. Die LPG leiten und planen entsprechend ihrer ökonomischen und juristischen Selbständigkeit ihren betrieblichen Reproduktionsprozeß im Rahmen der Gesamtentwicklung der Vereinigung eigenverantwortlich. Die Tätigkeit der Vereinigung ist durch Statut zu regeln. Mit der Registrierung der Vereinigung und ihres Statuts durch den Rat des Bezirkes wird die Vereinigung rechtsfähig und juristische Person.

(3) Beschlüsse der Vollversammlungen der LPG zur Beteiligung an Vereinigungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§16

Regelung der Kooperationsbeziehungen

(1) Zwischen den LPG und ihren Kooperationspartnern sind die Kooperationsbeziehungen durch Statut, Kooperationsvereinbarung und Wirtschaftsverträge zu regeln.

(2) In Kooperationsvereinbarungen oder Statuten sind festzulegen:

- a) die Ziele der kooperativen Zusammenarbeit;
- b) die Rechte und Pflichten der LPG und ihrer Kooperationspartner;
- c) die Formen der Leitung der Kooperation, die Befugnisse der Organe und die Vertretung im Rechtsverkehr;
- d) die Grundsätze der kooperativen Zusammenarbeit.

(3) Kooperationsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge, die LPG und ihre Kooperationspartner im Rahmen ständiger kooperativer Zusammenarbeit untereinander sowie mit ihren kooperativen Einrichtungen oder im Rahmen von Kooperationsverbänden und Vereinigungen abschließen, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes zu gestalten. Soweit die LPG und ihre Kooperationspartner nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(4) Ist auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung langfristiger und stabiler Kooperationsbeziehungen notwendig, haben die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe vorgesehene Maßnahmen mit den LPG und ihren Kooperationspartnern abzustimmen und gemeinsam mit ihnen Festlegungen zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

3.

Abschnitt

Die genossenschaftliche Bodennutzung

§17

Verantwortung der LPG für die Bodennutzung

(1) Der Boden ist einer der kostbarsten Naturreichtümer der Deutschen Demokratischen Republik. Die sozialistische Bodennutzung ermöglicht es, den land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Boden mit ständig höherer Wirksamkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen zu erschließen. Die LPG erfüllen deshalb mit der gemeinsamen Nutzung des Bodens einen hohen gesellschaftlichen Auftrag im Interesse des raschen Wachstums der Volkswirtschaft und des Wohlstandes des Volkes. Ihnen obliegt es, durch gute genossenschaftliche Arbeit, sorgsame Pflege des Bodens und einen rationellen Einsatz von gesellschaftlichen Mitteln auf der Grundlage der modernen Wissenschaft und Technik das unter vergleichbaren natürlichen Bedingungen erreichbare Höchstniveau an Erträgen mitzubestimmen.

(2) Die LPG sind verpflichtet, ihren Boden für eine maximale Produktion bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zu bewirtschaften, weiteren Boden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erschließen, eine ständig höhere und stabile Produktion je Flächeneinheit zu sichern und dabei den Schutz der Gewässer sowie die landeskulturellen Aufgaben zu gewährleisten.

(3) Die LPG sichern die ordnungsgemäße Erfassung ihres Bodenfonds und dessen mit der Bodennutzungsdokumenta-